



**BasisSkript**

ALPMANN SCHMIDT

# Strafrecht AT

- 
- A large, stylized fingerprint graphic in shades of orange and white, positioned diagonally across the lower half of the cover. The ridges of the fingerprint are clearly visible and create a sense of depth and texture.
- **Tatbestandselemente, Rechtfertigungsgründe, Schuldprobleme**
  - **Deliktsarten**
  - **Irrtumslehre**
  - **Täterschaft und Teilnahme**
  - **Konkurrenzen**

2. Auflage  
**2012**

**BasisSkript**  
**Strafrecht**  
**Allgemeiner Teil**

**2012**

Dr. Rolf Krüger  
Fachanwalt für Strafrecht und Repetitor  
in Münster

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke

Ihr AS-Autorenteam

**Dr. Krüger, Rolf**

BasisSkript

Strafrecht – Allgemeiner Teil

2. Auflage 2012

ISBN: 978-3-86752-246-5

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

<b>1. Abschnitt: Worum es beim Strafrecht geht</b> .....	1
A. Ausgangspunkt ist immer das Gesetz .....	1
B. Das wichtigste Strafgesetz ist das StGB .....	2
<b>2. Abschnitt: Die Grundstrukturen hinter dem Gesetz</b> .....	3
A. Voraussetzungen und Rechtsfolge in einem Satz .....	3
B. Der dreistufige Deliktsaufbau: Universalprogramm für alle Straftaten .....	4
I. Tatbestandsmäßigkeit .....	4
II. Rechtswidrigkeit .....	5
III. Schuld .....	6
C. Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen oder -hindernisse .....	8
I. Objektive Strafbarkeitsbedingungen .....	8
II. Strafausschließungs-, -aufhebungsgründe und benannte Strafzumessungsvorschriften .....	9
III. Verfahrensvoraussetzungen und -hindernisse .....	9
D. Deliktselemente und -arten .....	10
I. Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte .....	10
II. Begehungs- und Unterlassungsdelikte .....	12
III. Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte .....	12
IV. Vollendungsstat und Versuchsdelikt .....	13
V. Verbrechen und Vergehen .....	13
■ Check: Grundstrukturen .....	14
<b>3. Abschnitt: Die wichtigsten Deliktsarten im Einzelnen</b> .....	15
A. Das vollendete vorsätzliche Erfolgsdelikt als Begehungsstat ....	15
I. Die Tatbestandsmäßigkeit .....	16
1. Der objektive Tatbestand .....	16
a) Täter, Tathandlung, Taterfolg .....	16
b) Kausalzusammenhang und Äquivalenztheorie .....	18
c) Objektiver Zurechnungszusammenhang .....	22
■ Check: Objektiver Tatbestand .....	26
2. Der subjektive Tatbestand .....	27
a) Tatbestandsvorsatz und Vorsatzausschluss .....	27
b) Sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale .....	37
■ Check: Subjektiver Tatbestand .....	38
II. Die Rechtswidrigkeit .....	39
1. Die wichtigsten Rechtfertigungsgründe .....	40
a) Notwehr gemäß § 32 .....	40
b) Rechtfertigender Notstand gemäß §§ 228, 904 BGB, § 34 StGB .....	46
■ Check: Notwehr; rechtfertigender Notstand .....	51
c) Die Jedermann-Festnahme gemäß § 127 Abs. 1 S. 1 StPO .....	52
d) Die erklärte rechtfertigende Einwilligung .....	54
e) Exkurs: Die tatbestandsausschließende Einwilligung, das sog. Einverständnis .....	57
f) Die mutmaßliche Einwilligung .....	58
■ Check: Festnahmerecht; Einwilligung .....	60
2. Unkenntnis der objektiven Rechtswidrigkeit wegen Rechtfertigungsirrtums .....	61

a) Rechtfertigungsirrtum des Haupttäters .....	61
b) Auswirkungen des Rechtfertigungsirrtums des Haupttäters auf Teilnehmer .....	65
■ Check: Rechtfertigungsirrtum .....	69
III. Schuldunfähigkeit und Entschuldigungsgründe .....	70
1. Schuldunfähigkeit und actio libera in causa .....	70
a) Schuldunfähigkeit durch Alkohol .....	70
b) Vorsätzliche actio libera in causa .....	71
2. Die Entschuldigungsgründe .....	73
a) Der Notwehrexzess des § 33 .....	73
b) Der entschuldigende Notstand des § 35 .....	75
c) Der übergesetzliche entschuldigende Notstand, § 35 analog .....	78
3. Unkenntnis schuldhaften Verhaltens wegen irriger Annahme der Voraussetzungen des entschuldigenden Notstandes .....	79
4. Verbotsirrtum .....	79
■ Check: Schuld .....	80
B. Der Versuch des Erfolgsdelikts als Begehungstat .....	81
I. Vorerörterungen .....	82
1. Keine Strafbarkeit aus Vollendung .....	82
2. Strafbarkeit des Versuchs .....	82
II. Tatbestandsmäßigkeit .....	82
1. Tatentschluss (= subjektiver Tatbestand) .....	83
a) Vorsatz und vorbehaltloser Handlungswille .....	83
b) Irrige Annahme von Umständen, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören – der untaugliche Versuch und Abgrenzung zum Wahndelikt und zum abergläubischen Versuch .....	84
c) Deliktsspezifische subj. Tatbestandselemente .....	86
2. Versuchsbeginn .....	86
a) Allgemeine Ansatzformel .....	87
b) Teilverwirklichungsformel .....	88
c) Alternativ- oder Entlassungsformel .....	88
III. Irrige Annahme der Rechtswidrigkeit der eigenen Tat.....	90
1. Unkenntnis objektiv rechtfertigender Umstände .....	90
2. Unkenntnis der rechtlichen Reichweite eines tatsächlich erfüllten Erlaubnissatzes .....	91
IV. Irrige Annahme des Verbotenseins .....	91
■ Check: Versuch .....	92
V. Der strafbefreiende Rücktritt des Alleintäters, § 24 Abs. 1 .....	93
1. Rücktrittslage .....	93
a) Nichtvollendung der Tat .....	93
b) Kein Fehlschlag .....	95
2. Rücktrittshandlung .....	96
3. Freiwilligkeit .....	98
■ Check: Rücktritt .....	99
C. Das vollendete vorsätzliche unechte Unterlassungsdelikt .....	100
I. Abgrenzung: Aktives Tun und Unterlassen .....	101

II. Tatbestandsmäßigkeit .....	105
1. Objektiver Tatbestand .....	105
a) Täter, Taterfolg .....	105
b) Nichtvornahme der zur Erfolgsabwendung objektiv gebotenen Handlung .....	106
c) Tatsächliche Möglichkeit zur Vornahme der gebotenen Handlung.....	106
d) Garantenstellung .....	106
e) Quasi-Kausalität .....	108
f) Objektive Zurechnung .....	109
g) Entsprechungsklausel .....	109
2. Subjektiver Tatbestand .....	110
III. Rechtswidrigkeit .....	111
IV. Schuld .....	112
D. Der Versuch des unechten Unterlassungsdelikts .....	112
I. Tatentschluss zum unechten Unterlassungsdelikt .....	113
II. Unmittelbares Ansetzen zum unechten Unterlassungsdelikt .....	113
III. Rücktritt vom Versuch des unechten Unterlassungsdelikts nach § 24 Abs. 1 .....	114
■ Check: Unterlassen .....	116
E. Die fahrlässige Begehungstat als Erfolgsdelikt .....	117
I. Tatbestandsmäßigkeit .....	117
1. Täter, Tathandlung, Taterfolg, Kausalität .....	118
2. Objektiv fahrlässiges Verhalten .....	118
a) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung .....	118
b) Objektive Vorhersehbarkeit .....	118
3. Objektiver Zurechnungszusammenhang .....	118
a) Schutzzweckzusammenhang .....	119
b) Pflichtwidrigkeitszusammenhang.....	119
c) Erfolgsvermittelnde Zweithandlung ausschließlich im Verantwortungsbereich des Opfers oder eines Dritten .....	120
II. Rechtswidrigkeit .....	121
III. (Fahrlässigkeits-)Schuld .....	122
F. Das fahrlässige unechte Unterlassungsdelikt .....	123
I. Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen .....	123
II. Deliktsaufbau .....	124
G. Die Erfolgsqualifikation .....	124
H. Erfolgsqualifikation und Versuch .....	125
■ Check: Fahrlässigkeit; Erfolgsqualifikation .....	126
<b>4. Abschnitt: Wie ist die Strafbarkeit geregelt, wenn         mehrere an der Tat beteiligt sind?</b> .....	127
A. Täterqualität und Tatbegehung in Abgrenzung von der Teilnahme .....	128
I. Täterqualität .....	128
II. Tatbegehung in Abgrenzung von der Teilnahme .....	128
B. Mittäterschaft .....	129
I. Voraussetzungen der Mittäterschaft.....	129
1. Objektiver Verursachungsbeitrag .....	129

2. Gemeinsamer Tatplan .....	130
3. Gleichrangigkeit.....	130
4. Mittätervorsatz .....	131
II. Aufbau des vollendeten mittäterschaftlichen Begehungsdelikts .....	131
III. Unterlassen .....	132
IV. Versuch und Rücktritt .....	133
1. Tatentschluss .....	133
2. Versuchsbeginn .....	133
3. Rücktritt .....	133
C. Mittelbare Täterschaft .....	134
I. Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft .....	134
1. Vornahme der Tathandlung durch den Vordermann .....	134
2. Eigener Verursachungsbeitrag des Hintermanns .....	135
3. Steuerungsherrschaft des Hintermanns .....	135
a) Ausnutzung von Strafbarkeitsmängeln .....	135
b) Der Täter hinter dem Täter .....	137
4. Vorsatz zur mittelbaren Täterschaft .....	137
II. Aufbau des vollendeten Begehungsdelikts in mittelbarer Täterschaft .....	137
III. Versuch und Rücktritt .....	138
D. Anstiftung, § 26 .....	139
I. Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat .....	140
II. Anstiftungshandlung .....	141
III. Anstiftervorsatz.....	142
IV. Modifikation der akzessorischen Haupttat gemäß § 28 Abs. 2 .....	144
E. Beihilfe, § 27 .....	144
I. Gehilfenhandlung .....	145
II. Beihilfe durch berufstypische Verhaltensweisen .....	146
III. Beihilfe durch Unterlassen .....	147
■ Check: Strafbarkeit bei mehreren Beteiligten .....	148
<b>5. Abschnitt: Wie ist zu verfahren, wenn derselbe Täter     mehrere Delikte verwirklicht hat?</b> .....	149
A. Handlungseinheit – Gesetzeskonkurrenz = Tateinheit .....	150
I. Handlungseinheit.....	150
1. Handlung im natürlichen Sinn .....	150
2. Natürliche Handlungseinheit .....	150
3. Juristische (rechtliche) Handlungseinheit .....	151
II. Gesetzeskonkurrenz .....	151
1. Spezialität .....	151
2. Subsidiarität .....	151
3. Konsumtion .....	152
B. Handlungsmehrheit – Gesetzeskonkurrenz = Tatmehrheit ....	153
I. Handlungsmehrheit .....	153
II. Gesetzeskonkurrenz .....	153
1. Mitbestrafte Nachtat .....	153
2. Mitbestrafte Vortat .....	153
■ Check: Konkurrenzen .....	154

## 1. Abschnitt: Worum es beim Strafrecht geht

Sie haben sicher schon viele Krimis gesehen und gelesen. Am Ende löst der schlaue Kommissar den Fall und präsentiert den Täter, der unter der Last der Beweise ein Geständnis ablegt... Auch in Strafrechtssklausuren müssen Sie als Jurist oder Juristin immer einen Fall lösen. Ihre Aufgabe ist es aber nicht, herauszufinden, wer der Täter war. Das ist der Job der Kriminalisten. Vielmehr ist Ihr Fall ein bereits ausermittelter Sachverhalt, der in Form eines Berichts alle notwendigen Fakten und Beteiligten nennt. Ihre Aufgabe besteht darin, die Strafbarkeit eines Beteiligten oder mehrerer Beteiligter festzustellen. Dafür genügt es nicht, dass Sie ein paar Paragraphen als gegeben hinschreiben; vielmehr sollen Sie darlegen und überzeugend begründen, welche Strafvorschriften erfüllt sind und welche nicht. Sie erstellen durch ein solches strafrechtliches Gutachten das gedankliche Fundament für eine Anklageschrift oder ein Strafurteil. Das kann durchaus spannender sein, als „Detektiv zu spielen“. Um das Strafrecht anwenden zu können, müssen Sie zuallererst wissen, wie es aufgebaut ist und welche Strafvorschriften generell zu berücksichtigen sind. Das möchte ich Ihnen in diesem Skript vermitteln. Im zweiten Band der BasisSkripten Strafrecht kümmern wir uns dann um die wichtigsten Delikte, die Sie für die Zwischenprüfung kennen müssen.

### A. Ausgangspunkt ist immer das Gesetz

I. Schon das Wort „Strafrecht“ macht deutlich, worum es geht: Es geht um Regeln der **Rechtsordnung**, durch die festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form der Staat dem Rechtsbrecher ein Übel als **Strafe** zufügen darf. Der Begriff „Strafe“ ist wörtlich zu nehmen. Mit ihm ist ausschließlich die Freiheitsstrafe gem. §§ 38 f.<sup>1</sup> oder die Geldstrafe gem. §§ 40 ff. gemeint. Die Strafe ist Ausdruck der schärfsten staatlichen Missbilligung eines Verhaltens.

II. § 1 (gleichlautend **Art. 103 Abs. 2 GG**) schreibt vor, dass nur der Gesetzgeber darüber entscheiden darf, ob ein bestimmtes Verhalten allgemein unter Strafe gestellt werden soll oder nicht. Es gilt also das Fundamentalprinzip: **Keine Strafe ohne Gesetz**. Zum Strafrecht gehören nur förmliche Gesetze, die ein Verbot umschreiben und die als Folge für ein verbotenes Verhalten ausdrücklich eine Strafe vorsehen, ferner die Vorschriften, die hierauf unmittelbar Bezug nehmen. Zudem darf ein Strafgesetz nicht rückwirkend gelten und muss das Verbot und die Strafe so genau beschreiben, dass der Bürger sein Verhalten darauf einrichten kann.

Juristisch gesprochen:  
 – **Gesetzesvorbehalt**,  
 – **Rückwirkungsverbot**,  
 – **Bestimmtheitsgrundsatz mit Analogieverbot und Verbot von Gewohnheitsrecht**. Alles zusammen bezeichnen wir als **Gesetzlichkeitsprinzip** – das Fundament jedes Rechtsstaats!

<sup>1</sup> Alle zitierten §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Strafgesetzbuchs, abgekürzt: StGB.



Strafrecht ist das letzte Mittel des Rechtsstaats, die „**ultima ratio**“.

Zweck des Strafrechts ist, besonders gefährliches und schädliches Verhalten durch Strafe zu ahnden und zugleich für die Zukunft zu verhindern. Je wertvoller das betroffene Gut und je höher der Schaden, desto höher die Strafe. Die Strafbedrohung ist aber nur das letzte Mittel. Der Gesetzgeber kann sich innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen der Verhältnismäßigkeit auch dafür entscheiden, schädliches Verhalten nicht durch eine Strafnorm zu verbieten, sondern durch schwächere Sanktionen, z.B. bei sog. Ordnungswidrigkeiten, oder nur durch Verpflichtung zum Schadensersatz. Vielfach deckt sich die Entscheidung des Gesetzgebers nicht mit dem eigenen Rechtsgefühl – aber: Die demokratisch legitimierten Gesetze sind der Maßstab und nicht die Wertvorstellungen des Einzelnen oder gesellschaftlicher Gruppen.

**Beispiele:** Das Schwarzfahren in öffentlichen Verkehrsmitteln ist in Deutschland nach § 265 a mit Strafe bedroht. Die lediglich auf einer Fehleinschätzung der Verkehrslage beruhende Missachtung der Vorfahrt ist nur eine mit Geldbuße zu ahndende Ordnungswidrigkeit, selbst wenn es dadurch beinahe zu einem Unfall gekommen ist. Die Mitwirkung an einer freiverantwortlichen Selbsttötung ist sogar völlig sanktionslos.

Ab jetzt sollten Sie ein aktuelles StGB neben sich liegen haben und die in diesem Skript genannten Vorschriften parallel lesen, wenn darauf verwiesen wird.

Strafvorschriften sind nicht nur im StGB enthalten. Eine Fülle weiterer Straftatbestände findet sich in anderen Gesetzen, dem sog. Nebenstrafrecht (z.B. WaffG, BetäubungsmittelG). Auch wenn dies in der Praxis eine erhebliche Rolle spielt – für die Zwischenprüfung können wir es vernachlässigen.

## B. Das wichtigste Strafgesetz ist das StGB

**I.** Wie das BGB besitzt auch das StGB einen **Allgemeinen Teil**. Darin werden die für alle Strafgesetze gültigen Regelungen quasi „vor die Klammer“ gezogen, um bei den einzelnen Verbotsvorschriften Wiederholungen zu vermeiden. Für die Zwischenprüfung brauchen wir nur die §§ 1–37 (generelle Voraussetzungen der Strafbarkeit) und allenfalls noch die §§ 77 ff. zum Strafantrag.

**II.** Der **Besondere Teil des StGB** enthält die einzelnen Straftaten in den §§ 80–358. Diese sind nach den jeweils betroffenen Schutzgütern gegliedert. Aber längst nicht der ganze Besondere Teil ist auch Stoff der staatlichen Pflichtfachprüfung (vgl. für NRW die Begrenzung in § 11 Abs. 1 Nr. 7 JAG). Zudem werden die Themengebiete der Zwischenprüfung erfahrungsgemäß begrenzt auf:

- Straftaten gegen das Leben, §§ 211 ff. des 16. Abschnitts
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, §§ 223 ff. des 17. Abschnitts
- Diebstahl und Unterschlagung gem. §§ 242 ff. des 19. Abschnitts
- Raub und Erpressung gemäß §§ 249 ff. des 20. Abschnitts und
- Betrug gemäß § 263 aus dem 22. Abschnitt.

## 2. Abschnitt: Die Grundstrukturen hinter dem Gesetz

### A. Voraussetzungen und Rechtsfolge in einem Satz

Da sich die strafrechtlichen Verbote allein aus den Strafgesetzen ergeben, ist das Gesetz auch immer der Ausgangspunkt und die Begrenzung bei der Prüfung der Strafbarkeit. Innerhalb dieses Rahmens wurde und wird aber das Strafrecht von Rechtslehre und -praxis ständig weiterentwickelt und verfeinert. Um ein Strafgesetz richtig verstehen und anwenden zu können, muss man deshalb zusätzlich zum bloßen Wortlaut des Gesetzes noch eine ganze Menge Strukturen und Details kennen.

Schauen wir uns zunächst an, wie der Gesetzgeber strafrechtliche Verbote aufbaut. Nehmen wir dafür als Beispiel die Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1:

*„Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

I. Sprachlich fällt sofort auf, dass der Gesetzgeber gar kein direktes Verbot ausspricht, etwa in Form des Imperativs: „Niemand soll andere verletzen!“ Stattdessen verwendet er einen Konditionalsatz, in dem er das negative Verhalten in verallgemeinerter Form als Bedingung und die Sanktion als Folge beschreibt. Durch diese grammatische Form gelingt es, die Voraussetzungen des Verbots und die strafrechtlichen Konsequenzen in einem Satz auszusprechen. Das ist das sprachliche Prinzip aller Strafgesetze.

Das eigentliche Verbot entnehmen wir dem ersten Satzteil. Hierin erfüllt der Gesetzgeber seine verfassungsrechtliche Pflicht (siehe oben), alle spezifischen Voraussetzungen einer strafbaren Tat so zusammenzustellen, dass der Bürger weiß, was verboten ist. Dieser Satzteil enthält den Bestand der besonderen Voraussetzungen der Straftat, kurz gesagt: den **Straftatbestand**.

II. Im zweiten Satzteil bestimmt der Gesetzgeber die Rechtsfolge durch Benennung der **Straftart und des Strafrahmens**. Die Rechtsfolge interessiert in einer Strafrechtsklausur nur in Ausnahmefällen (auf die ich noch zu sprechen komme). Denn in einer Falllösung muss nur die Strafbarkeit als solche ermittelt werden und nicht die konkrete Strafe im Einzelfall. Eine solche Strafbemessung ist ohne Kenntnis des Täters, seines Vorlebens und seines Verhaltens nach der Tat auch gar nicht möglich.

Ab jetzt kommen eine ganze Reihe von Fachbegriffen, ohne die Sie bei der Lösung von Strafrechtsfällen nicht zu-rechtkommen. Also: Auswendig lernen!

## B. Der dreistufige Deliktsaufbau: Universalprogramm für alle Straftaten

Wenn es in einer Strafrechtsklausur also nur darum geht, ob jemand ein Verbot verletzt hat, müsste man eigentlich nur prüfen, ob der **Straftatbestand** erfüllt ist. Richtig? Leider nicht:

Denn auch wenn jemand etwas allgemein Verbotenes tut, kann er doch im Einzelfall gerechtfertigt sein – denken Sie an die Tötung eines Angreifers in Notwehr. Wir müssen also auch immer prüfen, ob der Tatbestand auch **rechtswidrig** erfüllt wurde.

Auch trotz Rechtswidrigkeit kann es sein, dass wir dem Täter aus der Tat gar keinen Vorwurf machen können, weil er gar nicht in der Lage war, sich rechtstreu zu verhalten – denken Sie an Kinder oder Geistesranke. Eine Strafe kann nur verhängt werden, wenn der Täter vorwerfbar, also **schuldhaft** gehandelt hat.

Und damit sind wir bei den drei Hauptpunkten jeder Strafbarkeitsprüfung: dem dreistufigen Deliktsaufbau. Dieser gilt für jede Deliktsprüfung und jeder dieser Hauptpunkte umfasst verschiedene Unterpunkte.

### I. Tatbestandsmäßigkeit

Beginnen wir mit dem Straftatbestand oder noch kürzer: mit dem **Tatbestand**

Objektiver Tatbestand

1. Die Wörter, aus denen der Tatbestand zusammengesetzt ist, heißen **Tatbestandsmerkmale**. Die meisten sind **objektiv** gefasst, d.h. man kann sie unabhängig von etwaigen Vorstellungen des Täters feststellen. Sie beschreiben das äußere Erscheinungsbild der Tat, z.B. den Täterkreis, das Tatobjekt sowie die Tathandlung und die verbotene Folge.

Bei der Körperverletzung gehören zum objektiven Tatbestand die Merkmale: „andere Person“, „körperlich misshandeln“ und als Alternative dazu: „an der Gesundheit schädigen“. Der Täterkreis wird nicht näher eingegrenzt; erforderlich ist nur, dass Täter und Opfer verschiedene Personen sind. Das ergibt sich aus dem Adjektiv „andere“.

Subjektiver Tatbestand

2. Nun sagt § 223 Abs. 1 gar nichts zu der Frage, ob oder was sich der Täter bei der Tat gedacht haben muss. Man könnte also meinen, dass dies völlig unerheblich sei. Das kann aber auch nicht sein, weil der Gesetzgeber in § 229 ausdrücklich die fahrlässige Körperverletzung unter (mildere) Strafe gestellt hat. Fahrlässig handelt, wer „aus Versehen“ etwas falsch macht und ohne es zu wollen einen Schaden herbeiführt (später noch genauer).

Also muss die Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 irgendein Mehr an Unrecht aufweisen. Aber was? Die Antwort gibt § 15. Dort heißt es kurz und bündig:

*„Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.“*

Hieraus ergibt sich eine wichtige Erkenntnis für das Erfassen von Strafvorschriften. Etwas anders ausgedrückt besagt § 15 nämlich: Immer dann, wenn das strafrechtliche Verbotsgesetz zur inneren Seite des Täters schweigt, wird verlangt, dass der Täter bzgl. aller objektiven Tatbestandselemente vorsätzlich gehandelt hat. Durch § 15 hat sich der Gesetzgeber nur erspart, das in jede Strafnorm extra hinzuschreiben. **Die Vorsatztat ist der Regeltyp aller Straftaten.**

Hier taucht schon wieder ein neuer Begriff auf: **Vorsatz**. Was ist das? Wir müssen uns diesem komplexen Begriff später noch genauer widmen. Soviel an dieser Stelle: Vorsatz ist die absichtliche oder bewusste Erfüllung aller Elemente einer strafrechtlichen Verbotsnorm.

Umgangssprachlich auch: „Das hast Du extra getan!“

§ 15 besagt weiter: Will der Gesetzgeber auch fahrlässiges Verhalten unter Strafe stellen, muss er dies ausdrücklich anordnen. So z.B. geschehen in § 229.

Zurück zur Vorsatztat. Wir wissen nun, dass bei jedem dieser Delikte der Straftatbestand zusätzlich zur Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale als **subjektives Tatbestandsmerkmal Vorsatz** des Täters verlangt.

**3.** Darüber hinaus sind in vielen Straftatbeständen **spezielle subjektive Tatbestandsmerkmale** genannt, die nach dem Vorsatz festzustellen sind. Sie beschreiben in den meisten Fällen weitergehende, auf die Zukunft gerichtete Absichten des Täters.

§ 242 Abs. 1 bestimmt beispielsweise, dass eine Bestrafung wegen Diebstahls nur dann möglich sei, wenn der Täter auch die Absicht hatte, das Tatobjekt sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. Wer eine Sache nur zum vorübergehenden Gebrauch wegnimmt, begeht keinen Diebstahl.

In unserem Ausgangsbeispiel des § 223 Abs. 1 sind solche speziellen Absichten nicht erwähnt. Im subjektiven Tatbestand genügt dort also der Vorsatz.

## II. Rechtswidrigkeit

In der Regel steht mit der Tatbestandsmäßigkeit fest, dass der Täter gegen das Recht verstoßen, also rechtswidrig gehandelt hat. Das lässt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 5 herauslesen, einer Vorschrift über den Sprachgebrauch des Strafgesetzes:

*„Im Sinne dieses Gesetzes ist rechtswidrige Tat nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht.“*

Rechtfertigungsgründe

Andererseits gibt es Regeln, nach denen ausdrücklich die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen ist, die sog. **Rechtfertigungsgründe**. z.B. § 32:

*„Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.“*

*Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.“*

Rechtfertigungsgründe gibt es viele; sie existieren als geschriebenes und ungeschriebenes Recht, denn das Prinzip: „Keine Strafe ohne Gesetz“ gilt nur für die Strafbarkeitsbegründung, nicht für Strafbarkeitsausschlüsse. Ich komme darauf noch zu sprechen. Wenn auch nur ein Rechtfertigungsgrund eingreift, liegt trotz der Tatbestandsmäßigkeit kein Unrecht vor. Bevor wir also ein abschließendes Urteil darüber treffen, müssen wir die gesamte Rechtsordnung danach absuchen, dass keine Rechtfertigungsgründe vorgelegen haben. Genau das ist die Funktion der zweiten Deliktsstufe: der **Rechtswidrigkeit**.

**Beispiel:** A schlägt den B mit einem Faustschlag nieder, weil dieser ihn im Vorbeigehen als „Penner“ bezeichnet hat. – Der Faustschlag erfüllt den Tatbestand der vorsätzlichen körperlichen Misshandlung, § 223 Abs. 1, 1. Alt. Rechtswidrig ist die Tat indes nicht, wenn sie durch Notwehr gerechtfertigt war. Die Notwehr setzt einen gegenwärtigen Angriff des B voraus, § 32 Abs. 2. Zwar hat B die Ehre des A durch dessen beleidigende Äußerung (§ 185) verletzt. Dieser Angriff war mit dem Aussprechen der Beleidigung aber schon wieder vorbei, also beendet, als A zuschlug. Da auch keine anderen Rechtfertigungsgründe für A bestehen, war die Körperverletzung rechtswidrig.

„Indizieren“ heißt in diesem Zusammenhang: Die Schlussfolgerung erlauben, die Vermutung begründen. Aber Widerlegung (durch einen Rechtfertigungsgrund) ist möglich.

Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert zwar die Rechtswidrigkeit; die Indizwirkung entfällt aber, wenn für die Tat ein Rechtfertigungsgrund eingreift.

### III. Schuld

Mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer tatbestandsmäßigen Tat allein kann aber noch keine Strafe verhängt werden, denn individuelle Strafe setzt voraus, dass der Täter für das von ihm angerichtete Unrecht auch persönlich verantwortlich gemacht werden kann. Hier kommt ein weiteres Fundamentalprinzip jedes Rechtsstaats ins Spiel: **Keine Strafe ohne Schuld**.

Schuld im strafrechtlichen Sinn ist viel enger als Schuld im moralischen oder religiösen Sinn. Sie liegt schon dann vor, wenn der Täter wenigstens dazu fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Auch dies spricht der Gesetzgeber nirgendwo als Strafbarkeitsvoraussetzung an; die **Schuldfähigkeit** wird vielmehr bei einem gesunden Erwachsenen vermutet.

Schuldfähigkeit

**1.** Die Vermutung gilt nicht bei einem Kind unter 14 Jahren, § 19. Kinder sind strafunmündig.

**Beispiel:** Nach deutschem Recht kann also ein Kind bis 14 Jahren niemals für Straftaten zur Verantwortung gezogen werden – nicht einmal für Mord.

**2.** Bei Jugendlichen im Alter von 14–18 Jahren (§ 1 Abs. 2 JGG = Jugendgerichtsgesetz) muss die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklungsreife positiv festgestellt werden, § 3 S. 1 JGG.

**3.** Bei Heranwachsenden im Alter zwischen 18 und 21 Jahren (§ 1 Abs. 2 JGG) und bei Erwachsenen ist die Vermutung widerlegbar, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tat geisteskrank war oder – in Klausuren häufig – in einem hochgradigen Alkoholrausch und deshalb seine Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ausgeschlossen war, § 20.

**Beispiel:** Bringt also der A den B in einem schizophrenen Anfall um, so hat er zwar das Unrecht eines rechtswidrigen Totschlags verwirklicht, ist aber dennoch nicht strafbar.

**4.** Darüber hinaus kann sich jeder an sich schuldfähige Täter in einer Ausnahmesituation befinden, die es ihm unzumutbar macht, sich rechtsgemäß zu verhalten. Er verwirklicht dann zwar Unrecht, ist aber dennoch nicht strafbar. Solche **Entschuldigungsgründe** sind insbesondere existenzbedrohende Gefahrenlagen nach § 35.

Entschuldigungsgründe

**Beispiel:** Zwei Bergleute warten nach einem Grubenunglück in einem kleinen Hohlraum unter Tage auf Rettung. Bis zur Bergung reicht der Sauerstoff nur für eine Person. Um zu überleben, tötet der eine Kumpel den anderen. Er begeht zwar damit einen rechtswidrigen Totschlag, weil unsere Rechtsordnung in § 32 nur dann ein „Recht“ zur Tötung eines anderen Menschen gewährt, wenn dieser ein rechtswidriger Angreifer ist. Wird eine rechtswidrige Tat aber zur eigenen Lebensrettung begangen, so übt das Recht Nachsicht, der Täter ist gemäß § 35 entschuldigt.

Zusammengefasst bedeutet das: Mit Bejahung der Schuld steht fest, dass das unrechte Verhalten dem Täter auch persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann.

Noch einmal: Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld sind zwingende Elemente aller Straftaten!

## C. Sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen oder -hindernisse

Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld sind für die Strafbarkeit zwar notwendige, aber immer noch nicht hinreichende Voraussetzungen. Von einem zum anderen Straftatbestand können dafür noch weitere Voraussetzungen zu prüfen sein.

Auf objektive Strafbarkeitsbedingungen müssen sich weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit des Täters beziehen!

### I. Objektive Strafbarkeitsbedingungen

Außerhalb von Tatbestand und Schuld stehen zunächst die seltenen **objektiven Strafbarkeitsbedingungen**. Dies sind Umstände, die an ein für sich gesehen gefährliches Verhalten anknüpfen, durch deren tatsächliche Verwirklichung aber erst die Schwelle der Strafwürdigkeit überschritten wird. Den Täter braucht bzgl. einer objektiven Strafbarkeitsbedingung kein Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsvorwurf zu treffen. Er kann sich diesbezüglich aber auch nicht mit fehlendem Vorsatz oder fehlender Fahrlässigkeit entlasten.

**Beispiel:** X beteiligt sich an einer Massenschlägerei. Ob er jemanden verletzt hat, kann später nicht mehr aufgeklärt werden. Fest steht nur, dass infolge der Schlägerei einer der Beteiligten den Tod gefunden hat, und zwar zu einem Zeitpunkt, in dem X den Ort der Prügelei verlassen hatte. – Aus Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten ist X nicht strafbar. Man weiß nicht einmal, ob er überhaupt einen Verursachungsbeitrag für den Tod des Opfers gesetzt hat. X ist trotzdem strafbar, und zwar aus dem Straftatbestand des § 231. Dieser stellt allein unter Strafe, dass sich jemand an einer Schlägerei beteiligt hat, wenn dadurch der Tod oder die schwere Körperverletzung eines anderen Menschen verursacht worden ist. Der Tod oder die schwere Verletzung ist ein Umstand, der dem Täter selbst nicht vorwerfbar sein muss. Dieses Merkmal ist objektive Strafbarkeitsbedingung.

Die objektiven Strafbarkeitsbedingungen sind selten, da der Gesetzgeber nicht ohne Verstoß gegen das Schuldprinzip beliebig viele Merkmale von der persönlichen Vorwerfbarkeit abkoppeln kann. Es genügt, wenn Sie die wichtigsten Delikte kennen, bei denen objektive Strafbarkeitsbedingungen vorkommen. Diese sind:

- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113, dort: Rechtmäßigkeit der Diensthandlung),
- Üble Nachrede (§ 186, dort: Nichterweislichkeit der Wahrheit),
- Vollrausch (§ 323 a, dort: Rauschatat)
- und die bereits oben erwähnte Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231, dort: Eintritt der schweren Folge).

## II. Strafausschließungs-, -aufhebungsgründe und benannte Strafzumessungsvorschriften

1. Spiegelbildlich zu den objektiven Strafbarkeitsbedingungen stehen die **Strafausschließungsgründe**. Hierbei handelt es sich entweder um persönliche Gesichtspunkte (z.B. § 258 Abs. 5 und Abs. 6) oder sachliche Umstände (z.B. § 37), die schon bei Tatbegehung vorliegen und das Strafbedürfnis entfallen lassen.

2. Demgegenüber beseitigen die sog. **Strafaufhebungsgründe** rückwirkend die Strafbarkeit, weil der Täter durch sein Verhalten weiteren Schaden verhindert hat. Hauptfälle sind der beim Versuch grundsätzlich mögliche Rücktritt (§ 24) und beim vollendeten Delikt die tätige Reue in den Fällen, in denen sie gesetzlich vorgesehen ist (z.B. § 306 e).

3. In Klausuren bis zum Referendarexamen braucht man sich nicht um die konkret zu verhängende Strafe zu kümmern. Eine Ausnahme bilden die sog. **benannten Strafzumessungsgesichtspunkte**. Das sind solche, die an bestimmte gesetzliche Merkmale anknüpfen und deshalb auch wie sonstige Merkmale geprüft werden können. Wichtigster Fall sind die sog. **Regelbeispiele**: Man erkennt diese immer daran, dass der Gesetzgeber dem jeweiligen BT-Tatbestand einen Absatz oder einen Paragraphen anhängt, dessen Satz 1 („In besonders schweren Fällen wird ... bestraft“) die Formel folgt: „Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn ...“ (vgl. § 243 Abs. 1 S. 2). Da der Gesetzgeber die Straferhöhung nicht zwingend vorschreibt, sondern auch Ausnahmen zulässt, sind die Regelbeispiele keine Tatbestände, sondern Strafzumessungsvorschriften. Andererseits sind die in den Regelbeispielen genannten Voraussetzungen wie Tatbestandsmerkmale subsumierbar. Deshalb sind sie auch in der Klausur zu erwähnen. Sie brauchen aber auch bei den Regelbeispielen nur festzustellen, ob sie erfüllt sind oder nicht. Eine konkrete Strafe müssen Sie auch hier nicht bestimmen.

**Beispiel:** Hat der Dieb also seine Beute aus einem vorher von ihm aufgebrochenen Tresor geholt, muss nach Feststellung von Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld des Diebstahls noch das Regelbeispiel des § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 geprüft werden.

## III. Verfahrensvoraussetzungen und -hindernisse

1. Außerhalb von Unrecht und Schuld stehen auch die **Strafverfolgungsvoraussetzungen**: Viele Delikte der Bagatelldelinquenz hat der Gesetzgeber unter den Vorbehalt gestellt, dass der Verletzte **Strafantrag** gestellt hat, also innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von Tat und Täter förmlich die Strafverfolgung begehrt

Unterscheiden Sie Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe!

Regelbeispiele

Prozessvoraussetzungen



(Einzelheiten in den §§ 77 ff.). Stellt der Verletzte keinen Strafantrag, besteht in diesen Fällen ein Strafverfolgungshindernis, d.h. der Täter kann strafrechtlich für die Verwirklichung dieser Delikte nicht zur Verantwortung gezogen werden (sog. absolute Antragsdelikte).

**Beispiele:** § 194 für die Ehrverletzungsdelikte, § 205 für die Verletzung des persönlichen Geheimnisbereichs, § 247 für den Diebstahl unter Verwandten oder Wohnungsgenossen.

In anderen Fällen ist das jeweilige Delikt nicht nur nach Strafantrag des Verletzten verfolgbar, sondern auch dann, wenn die Strafverfolgungsbehörde (die Staatsanwaltschaft) das **besondere öffentliche Verfolgungsinteresse** bejaht hat (sog. relative Antragsdelikte).

**Beispiele:** § 230 für die Körperverletzung, § 248 a für den Diebstahl geringwertiger Sachen, § 303 c für die Sachbeschädigung.

! *In Übungsklausuren sind die Strafverfolgungsvoraussetzungen selten ein Problem. Meistens steht am Ende des Falles: „Etwa erforderliche Anträge sind gestellt.“ Dann genügt es, wenn Sie in Ihrer Lösung auf die Strafverfolgungsvoraussetzung hinweisen und darauf, dass diese nach dem Sachverhalt erfüllt ist.*

Prozesshindernisse

2. Gewissermaßen negative Strafverfolgungsvoraussetzungen sind die **Strafverfolgungshindernisse**. Das Wichtigste ist die **Strafverfolgungsverjährung**. Die Verjährung beginnt, wenn die Tat beendet ist, und sie endet nach Ablauf einer ununterbrochenen Frist, die sich nach dem jeweiligen Strafrahmen richtet und von drei bis zu 20 Jahren lang sein kann (Einzelheiten in den §§ 78 ff.). Mord (§ 211) verjährt sogar nie.

! *Verjährung spielt in Übungsklausuren praktisch keine Rolle.*

## D. Deliktselemente und -arten

Systematisiert man die strafrechtlichen Verbote, lassen sich gemeinsame Strukturelemente, gewissermaßen Bausteine, erkennen. Wenn Sie diese verstanden haben, werden Sie auch unbekannte Normen später leichter analysieren und prüfen können.

### I. Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte

1. Die meisten Straftatbestände setzen voraus, dass der Täter durch sein Handeln eine bestimmte Wirkung herbeigeführt hat.

**Beispiele:** Der Tod eines anderen Menschen bei den §§ 211 ff., die Inbrandsetzung einer Sache bei den §§ 306 ff.

Erfolgsdelikte

Wir nennen solche Delikte **Erfolgsdelikte** (zugegeben etwas eigentümlich, den Tod oder die Verletzung eines Menschen als „Er-